

Pet 2-19-08-6110-020227

93047 Regensburg

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.05.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent wendet sich gegen die beschränkte Abziehbarkeit der sogenannten sonstigen Vorsorgeaufwendungen.

Zur Begründung wird ausgeführt, die Begrenzung auf einen Höchstbetrag widerspreche dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Wenn man sich eigenverantwortlich zusätzlich absichere und dann aufgrund der hohen Beiträge der Kranken- und Pflegeversicherung auf den steuerlichen Höchstbetrag komme, widerspreche dies der Zielsetzung der Förderung der Eigenverantwortung.

Auf den weiteren Begründungsinhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen. Es gab fünf Diskussionsbeiträge und 144 Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen: Mit dem Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen hat der Gesetzgeber nach Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die steuerliche Berücksichtigung von sonstigen Vorsorgeaufwendungen neu geregelt. Die Neuregelungen führen im Rahmen dieses Sonderausgabenabzugs für alle Bürger ab dem 1. Januar 2010 grundsätzlich zu einer deutlichen Verbesserung, da damit unter anderem sichergestellt wurde, dass

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für eine sogenannte "Basisabsicherung" in der vom Steuerpflichtigen tatsächlich geleisteten Höhe unbegrenzt steuerlich abziehbar sind. Für über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge (zum Beispiel zusätzliche Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für sogenannte "Wahlleistungen" oder für besonderen Auslandsschutz, sowie Beiträge zu Unfall-, Haftpflicht- und Lebensversicherungen) besteht keine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Gesetzgebers, diese steuerlich zu berücksichtigen. Sie können – zusammen mit anderen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3a Einkommensteuergesetz (EStG) – grundsätzlich bis zu einer Höhe von 2.800 Euro beziehungsweise 1.900 Euro als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Auf diese Höchstbeträge werden allerdings zunächst die geltend gemachten Beiträge für eine Basisabsicherung angerechnet. Übersteigen die Beiträge für eine Basisabsicherung bereits die oben genannten Höchstbeträge, sind dann nur die Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge anzusetzen. Etwaige weitere Vorsorgeaufwendungen können dann nicht mehr abgezogen werden.

Trotz der deutlichen Verbesserungen durch das Bürgerentlastungsgesetz kann es im Einzelfall Gestaltungen geben, in denen das "alte" – am 31. Dezember 2004 geltende – Recht zu einem höheren Abzugsvolumen für Vorsorgeaufwendungen geführt hätte. Für diese Fälle kennt das Gesetz die sogenannte Günstigerprüfung, die noch bis 2019 durchgeführt wird. Sie ist als Übergangsregelung zur Sicherstellung einer schonenden Überleitung auf das neue Recht zu verstehen. Durch die Günstigerprüfung wird – vereinfacht ausgedrückt – das am 31. Dezember 2004 geltende Recht grundsätzlich "konserviert" und in jedem Einzelfall geprüft, ob das bisherige oder das neue Recht für den Steuerpflichtigen günstiger ist.

Die Günstigerprüfung nimmt das zuständige Finanzamt von Amts wegen vor. Der höhere Betrag wird jeweils angesetzt. Die Prüfung erfolgt separat für jeden Veranlagungszeitraum, so dass die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach aktuellem Recht oder unter Anwendung der Günstigerprüfung nach "altem" Recht letztlich von den in der jeweiligen Einkommensteuererklärung insgesamt angegebenen Werten der Steuerpflichtigen abhängig ist. Die aktuellen gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die steuerliche

Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen wurden nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. Dementsprechend wird beim Sonderausgabenabzug von Krankenversicherungsbeiträgen entsprechend den vorstehenden Ausführungen der existenznotwendige Aufwand des Steuerpflichtigen in voller Höhe, darüber hinausgehende Aufwendungen werden hingegen nur im Rahmen der geltenden Höchstbeträge berücksichtigt.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, dass Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.